

§ 1 Gebührenerhebung

Für den Besuch des *Haus für Kinder* wird eine Besuchsgebühr gem. § 2 erhoben. Zusätzlich fallen Spiel- und Verpflegungsgelder an.

§ 2 Besuchsgebühren

(1) Die Höhe der Besuchsgebühr beträgt für die Kinderkrippe:

Buchung pro Tag	Gebühr pro Monat
bis zu 4 Stunden	240,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	270,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	300,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	330,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	370,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	400,00 €
mehr als 9 Stunden	415,00 €

(2) Die Höhe der Besuchsgebühr beträgt für den Kindergarten:

Buchung pro Tag	Gebühr pro Monat
bis zu 4 Stunden	40,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	45,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	60,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	70,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	85,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	100,00 €
mehr als 9 Stunden	110,00 €

(3) Die Höhe der Besuchsgebühr beträgt für den Hort:

Buchung pro Tag	Gebühr pro Monat
mehr als 2 bis 3 Stunden	153,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	170,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	187,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	204,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	221,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	238,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	255,00 €
mehr als 9 Stunden	272,00 €

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten (§ 7). Die gesetzlich erlaubten Schließzeiten sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.